

„Die Laubfrage“: Wer muss kehren, wenn die Gehwege im Herbst zur Rutschpartie werden?

Dass im Winter eine Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen besteht ist, hinreichend bekannt. Aber auch im Herbst ist dafür Sorge zu tragen, dass Gehwege von herab fallendem Laub gesäubert werden, denn die Weisheit: „Des einen Freud, des anderen Leid“ lässt sich auch auf diese Jahreszeit übertragen. An sonnigen Tagen bieten die Färbungen der Blätter einen herrlichen Anblick, die man bei einem Spaziergang gerne in vollen Zügen genießt. Wenn dann aber das Wetter umschlägt, verwandeln Regen und Nässe die Blätterpracht in eine gefährliche Rutschbahn, auf der schon so mancher Radfahrer und Fußgänger zu Fall gekommen ist.

Um dieses Risiko zu minimieren sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gehwege von herab gefallenem Laub zu befreien, denn die so genannte Kehrpflicht wird ihnen zumeist durch Satzung von den Gemeinden übertragen.

Eigentümer, die ihre Häuser vermietet haben, haben die Möglichkeit, die Kehrpflicht auf ihre Mieter zu übertragen. Ist dies beabsichtigt, sollte eine entsprechende Klausel in den Mietvertrag aufgenommen werden. Wenn der Mieter in den Urlaub fährt, hat er wie jeder Grundstückseigentümer für einen Ersatz zu sorgen, der für ihn die Gehwege säubert. Der Eigentümer kann aber nicht die ganze Verantwortung auf den Mieter abwälzen, er muss vielmehr selbst kontrollieren, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden und dem Mieter das notwendige Arbeitsgerät zur Verfügung stellen.

Was passiert aber, wenn das Laub nicht von den eigenen Bäumen stammt, sondern von den Bäumen der Nachbarn herüberweht? Zumeist fühlt sich in diesem Fall niemand zuständig und das Laub bleibt wochen- und monatelang liegen, bis sich jemand erbarmt und das Laub zusammenkehrt oder es schlimmstenfalls zu einem Unfall kommt.

Rein rechtlich verhält es sich wie folgt: Grundstückseigentümer müssen den Laubbefall vom Grundstück des Nachbarn hinnehmen und nötigenfalls auch entfernen, denn das Beseitigen von Laub aus der Nachbarschaft gilt als dem Grundstückseigentümer zumutbar. Dies wird juristisch so begründet: Wer auf einem parkähnlichen Grund, also in privilegierter Wohnlage die Vorzüge eines begrünten Wohngebietes genießt, muss umgekehrt auch die saisonbedingten Einwirkungen der Begrünung dulden.

Selbst wenn das nachbarliche Laub die eigene Dachrinne verstopft, sind sich die Gerichte nicht einig, ob auch dies nicht vom Grundstückseigentümer entschädigungslos hinzunehmen ist. Entsprechend urteilten nämlich die Oberlandesgerichte (OLG) in Stuttgart (Aktenzeichen 9 U 161/87) und Frankfurt am Main (Aktenzeichen 21 U 57/86).

Einige Gerichte sprachen dagegen dem Grundstückseigentümer eine Aufwandsentschädigung für die Dachrinnenreinigung zu (vgl. Urteil des OLG Hamburg, Aktenzeichen 14 U 170/87 sowie OLG Karlsruhe, Aktenzeichen 6 U 150/82).

Aufgrund seiner Duldungspflicht kann ein Grundstückseigentümer auch nicht vom Nachbarn verlangen, Bäume, die besonders viel Laub auf das eigene Grundstück abwerfen, fällen zu lassen oder zurück zu schneiden. Dies kann nur dann verlangt werden, wenn Zweige vom Baum des Nachbarn auf das eigene Grundstück herüber ragen. In diesem Falle können Sie Ihren Nachbarn mit einer angemessenen Frist auffordern, den Überstand zu beseitigen.

Auch Früchte, Tannenzapfen oder abgestorbene Blüten die vom Grundstück des Nachbarn auf das eigene Grundstück fallen, sind dem Grundstückseigentümer zumutbar und damit zu dulden.

Insofern gibt es aber auch einen kleinen Trost für jeden genervten Gartenbesitzer: Das Obst, das vom Baum des Nachbarn in den eigenen Garten fällt, darf gemäß § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches – genauso wie das leidige Laub- behalten werden.

So hat der Herbst dann auch viele gute Seiten und bei Befolgen der obigen Regeln können Sie die goldene Jahreszeit mit ruhigem Gewissen genießen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Grundstückseigentum und Nachbarrecht) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de
Internet: www.kanzlei-pb.de**